

Trennung der Grafschaften Klewe und Tristerbant.

Johann hinterließ zwei Söhne, Robert und Balduin, von denen jener nur fünf Jahre der Grafschaft vorgestanden und kinderlos in das Grab gesunken sein soll, worauf Balduin mit dem Grafen-Amt im Jahre 806 beliehen worden ist (*Wir sind hierbei den Angaben Teschenmachers gefolgt. Denn Herr Dr. Knapp, der die griechische Heirat rechtfertigen will und diese in das Jahr 812 verlegt, dürfte mit seiner Zeitrechnung schwerlich auskommen, da er den Tod Roberts in das Jahr 829-830 setzt. Dessen ungeachtet aber den Grafen Eberhard I schon im Jahre 827 folgen lässt. So dass für die Verwaltung Balduins und Ludwigs durchaus keine Zeit übrig bleibt und selbst Robert zu Gunsten Eberhards, noch bei seinem Leben der Verwaltung entsagt haben müsste, wofür sich doch nicht der mindeste Grund anführen lässt*). Doch auch diese Angabe ist höchst zweifelhaft, da es Ludwig der Fromme gewesen sein soll, den Balduin in die Grafschaft einsetzte. Das aber könnte vor dem Todesjahr Karls des Großen (814) kaum geschehen sein, und man müsste dann die Lebenszeit des Grafen Robert bedeutend verlängern, oder annehmen, die Grafschaft habe sieben Jahre erledigt gestanden.

Balduin, der Sage nach mit Hildegard, einer angeblichen Enkelin Karls des Großen und Tochter des Grafen Ludwig von der Provence vermählt, soll im Jahre 822 gestorben sein. Desto unwahrer erweist sich die Nachricht, dass er dem bedrängten Kaiser Ludwig gegen seine empörten Söhne treulich beigestanden und nicht wenig dazu beigetragen habe, den gefangenen Herrscher zu befreien. Denn das Zerwürfnis Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen gehört in eine spätere Zeit. Darum dürfte es auch wohl nicht glaubhafter sein, wenn wir erfahren, dass Balduin von dem dankbaren Kaiser mit dem Lande Twent beschenkt worden sei, und daselbst die Stadt Aldenseel gegründet habe. Doch dies Alles möchte ziemlich gleichgültig sein. Eine höhere Wichtigkeit für unsere Geschichte gewinnt der Graf Balduin durch seine Söhne, welche eine Trennung der bisher vereinten Lande Teisterbant und Klewe veranlassten. Es wird nämlich berichtet, Balduin habe drei Söhne, Ludwig, Eberhard und Robert hinterlassen. Ludwig sei zwar dem Vater in der Landes-Verwaltung gefolgt, aber schon nach vier oder fünf Jahren in das Grab gesunken. Die beiden überlebenden Brüder hätten hierauf das väterliche Erbe in solcher Weise geteilt, dass dem älteren, Eberhard, das Land Klewe, dem jüngeren aber Teisterbant zugefallen sei, jedoch mit der Bedingung der klewischen Lehnshoheit über Teisterbant. Wäre diese Erzählung durch wirklich geschichtliche Urkunden und nicht bloß durch den allemal unzuverlässigen Bericht späterer Chronisten begründet, so ließe sich die wichtige Folgerung daraus ziehen, dass die Erblichkeit des Grafen-Amtes und der Übergang desselben in wirkliche Landeshoheit von dieser Zeit an als ausgemacht zu betrachten sei. Wenn auch nicht dem Rechte, so doch dem Tatbestand nach. Denn eine so eigenmächtige Teilung der bisher vereinigten Lande und gar die Auferlegung der Lehenverbindlichkeit, ist ohne die Annahme eines erblich feststehenden Besitzes nicht denkbar. Für diese Annahme spricht das Zeitalter, wo unter der schwachen Herrschaft der Nachkommen Karls des Großen die alten Bande der Ordnung sich allmählich lösten, die alten Volksherzogtümer sich wieder erhoben und die ursprüngliche Bedeutung des Grafen-Amtes nach und nach verschwindet und in Erblichkeit der Würde und des Besitzes überzugehen anfängt. Dagegen aber dürfte sich einwenden lassen, dass sich in der klewischen Geschichte weiter keine Spur von der ausbedungenen Lehnshoheit über Teisterbant nachweisen lässt. Und dass dieses Land auch nach dem Aussterben seiner Grafen nicht wieder mit Klewe vereinigt worden ist.



Zeeland 1580